



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 1

Freitag, 18. Januar 2008

48. Jahrgang

Abfallrecht

3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 18. Februar 1998 (RABI NB Nr. 6 / 1998, S. 35) S. 1

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 31. Juli 2006 S. 2

Bezirksverwaltung

Verordnung des Bezirks Niederbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe Vom 19. Dezember 2007 S. 3

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2008 S. 3

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau S. 4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ für das Haushaltsjahr 2008 S. 5

Landes- und Regionalplanung

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Landshut S. 6

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 10. Dezember 2007 S. 10

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 12

Abfallrecht

3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 18. Februar 1998 (RABI NB Nr. 6 / 1998, S. 35)

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

1. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„Altpapier und Kartonagen, soweit diese Wertstoffe nicht im Holsystem erfasst werden,“

2. In § 14 Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„Altpapier und Kartonagen, sofern dem Abfallbesitzer entsprechende Wertstoffbehältnisse nach § 15 Abs. 6 S. 4 Nr. 1 und 2 bereitgestellt wurden.“

3. In § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Altpapier und Kartonagen können in den dafür bestimmten zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Andere als die zugelassenen Altpapierbehältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. Die vom Zweckverband ausgegebenen Altpapierbehältnisse dürfen nur für die Einsammlung durch den Zweckverband oder von ihm beauftragten Dritten verwendet werden.“

Zugelassen sind folgende Altpapierbehältnisse:

1. blaue Abfallnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum
2. blaue Abfallnormgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.“

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

4. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Bioabfallbehältnisse nach § 15 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 und 2 sowie die Altpapierbehältnisse nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 und 2 werden dem Anschlusspflichtigen entsprechend dem jeweils nach § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 4 angemeldeten Restmüllbehältervolumen zur Verfügung gestellt. In begründeten Fällen kann der Zweckverband von S. 1 abweichende Regelungen treffen. Bei wiederholtem Missbrauch im Sinn des § 15 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 S. 2 und 3 kann der Zweckverband die von ihm bereitgestellten Behältnisse von angeschlossenen Grundstücken einziehen.

Die Abfallbehältnisse sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden.

Der Anschlusspflichtige kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung der Biotonne verlangen, wenn er glaubhaft nachweist, dass sämtliche organische Abfälle auf seinem angeschlossenen Grundstück verwertet werden. Ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle sowie sperrige Gartenabfälle.

5. § 17 Abs. 1 S. 1 enthält folgende Fassung:

„Restmüll- und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils 14-tägig abgeholt, Altpapier und Kartonagen im Holsystem werden einmal monatlich abgeholt.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 27. November 2007
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING
STADT UND LAND

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**1. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn
vom 31. Juli 2006**

Aufgrund des Artikels 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende

Änderungssatzung:**§ 1**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 31. Juli 2006 (RABI Nr. 16 / 2006, Seite 116) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 8 erhält folgende Neufassung:

„Die Gebühr für die Zustellung oder Abholung einer Papiertonne mit 240 l oder 1.100 l Volumen nach § 14 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung zu oder von einem Grundstück beträgt 11,90 €“

2. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 4. Dezember 2007
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Bezirksverwaltung

**Verordnung
des Bezirks Niederbayern
über die Heranziehung der örtlichen Träger
der Sozialhilfe
Vom 19. Dezember 2007**

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und des Art. 84 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 979) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, folgende dem Bezirk Niederbayern als überörtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in Tag- oder Nachtkliniken, sowie mit Ausnahme der Hilfen in integrativen Kindergärten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AGSG).
2. Hilfen nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen (Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AGSG).

3. Ambulant zu gewährende Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AGSG) mit Ausnahme folgender Hilfen:

Ambulant betreutes Wohnen für körperlich und geistig behinderte Menschen (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX).

Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII).

Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln.

Institutionelle Förderung von Diensten der offenen Behindertenarbeit.

4. Hilfen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII und Art. 82 Abs. 2 AGSG gleichzeitig mit der vorstehend genannten Hilfe oder gleichzeitig mit Hilfen nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGSG zu gewähren sind (Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, Art. 84 Abs. 2 Satz 2 AGSG).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Landshut, 20. Dezember 2007
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Straubing
für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 12. November 2003 (RABI Nr. 1, S. 4) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 45.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 4.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 40.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2007 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2008 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Siemensstraße 15 a, Zimmer-Nr. 3, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung Straubing öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 4. Dezember 2007
**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
 UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING**

Alfred Reisinger
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 6. Dezember 2007 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 EBV den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Passau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prü-

fungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nürnberg, 5. April 2007

Rödl & Partner GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft

gez. Rödl gez. Baier
 Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Verbandsversammlung wurde vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 337.646,80 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass der Bilanzverlust durch den Landkreis Passau und die Stadt Passau entsprechend § 16 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 Satz 3 der Verbandssatzung unverzüglich auszugleichen ist.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 21. Januar 2008 bis 28. Januar 2008 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Passau in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 10. Dezember 2007
**ZWECKVERBAND
 VOLKSHOCHSCHULE PASSAU**

Horst Degenhart
 Verwaltungsleiter

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Autobahnzubringer
„Bayerischer Wald“
für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) hat der Zweckverband Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 0,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 250.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes nicht festgesetzt.

§ 4

Gemäß § 14 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes wird der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf von den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

1. Für die Maßnahme

Außernbrünst - Waldkirchen - Jandelsbrunn - Landesgrenze Lackenhäuser / Schwarzenberg
Landkreis Freyung-Grafenau 100 % / 50.000,00 €

2. Für die Maßnahme

Eging am See - Thannberg - Thurmansbang - Gumpenreit / B 85

a) ab Eging am See bis zur Landkreisgrenze Landkreis Passau / Landkreis Freyung-Grafenau hinter Hörmannsdorf
Landkreis Passau 100 % / 100.000,00 €

b) ab Landkreisgrenze Passau / Freyung-Grafenau bis Anschluss Gumpenreit / B 85
Landkreis Freyung-Grafenau 100 %

3. Für die Maßnahme

Errichtung eines Zusatzfahrstreifens und höhenfreie Kreuzung bei Grubhof PA 93

Landkreis Passau 60 % / 60.000,00 €

Landkreis Freyung-Grafenau 30 % / 30.000,00 €

Landkreis Deggendorf 10 % / 10.000,00 €

§ 5

Die Anordnungen auf Einnahmen und Ausgaben und die Buchungen für den Zweckverband Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ wurden dem Straßenbauamt Passau übertragen. Einzahlungen und Auszahlungen werden über die Staatsoberkasse Bayern in Landshut abgewickelt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2008 liegt in der Zeit vom 21. Januar 2008 bis 28. Januar 2008 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 11. Dezember 2007
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Hanns Dorfner
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

24-8164

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Landshut

Bekanntmachung vom 10. Dezember 2007

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

I.

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 28. September 2007 die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Landshut liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkraft-Tretens bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. E 08, Gartengebäude) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt und kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landshut, 10. Dezember 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

II.

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) Vom 3. Dezember 2007

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben¹⁾ des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlich-erklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 661, BayRS 230-1-9-W), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung vom 10. August 2007 (RABI Nr. 13/2007, S. 87 - 95) werden wie folgt geändert:

(1) Die Präambel erhält nachstehende Fassung:

Präambel:

Der Regionalplan stellt für die Region Landshut Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf der Ebene der Region auf. Er ist ein langfristiges räumliches Entwicklungskonzept. Die Ziele des Regionalplans (Z) sind von allen öffentlichen Stellen und von den in § 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz genannten Personen des Privatrechts²⁾ bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Für die Bauleitplanung begründen sie eine Anpassungspflicht. Die Grundsätze (G) sind von öffentlichen Stellen und den in § 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts, z. B. den Landwirten, und insbesondere gegenüber dem Bürger entfaltet der Regionalplan keine unmittelbare Wirkung.

Er stellt aber eine zuverlässige Orientierungshilfe dar. Damit trägt der Regionalplan zur Planungssicherheit und zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bei.

Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.

¹⁾ (Z) Ziele des Regionalplans
(G) Grundsätze des Regionalplans

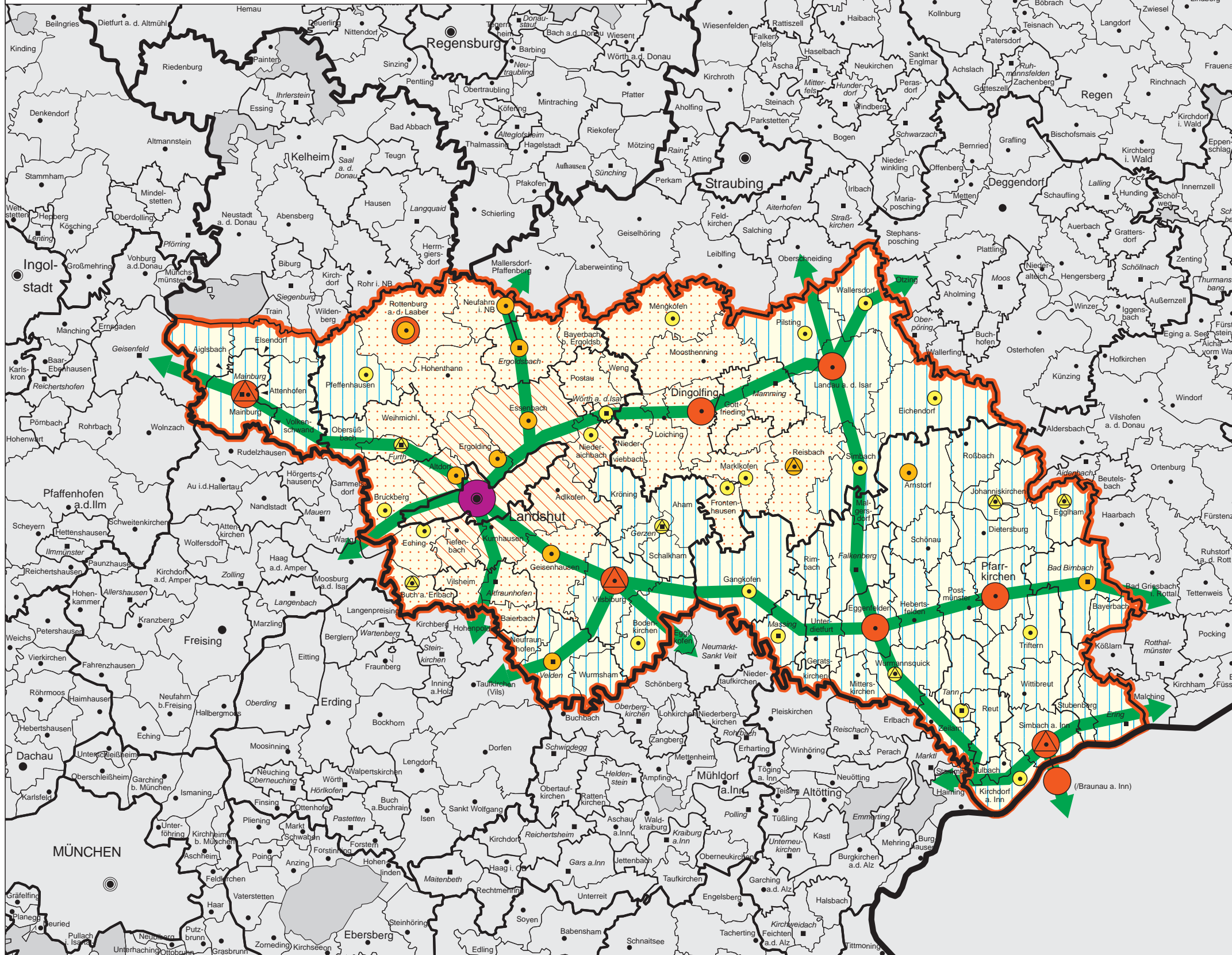
²⁾ Diese sind Personen des Privatrechts, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, z. B. Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG.

Kartengrundlage:
Verwaltungsgrenzenkarte der Regierung von Niederbayern,
Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
Stand der Grenzen: 01.01.2001

- Landesgrenze
- Grenzen der Regierungsbezirke
- Grenzen der kreisfreien Städte und Landkreise
- Grenzen der Verwaltungsgemeinschaften
- Grenzen der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete
- Gemeindefreie Gebiete

0 5 10 15 20 25 km

- Kreisfreie Stadt
 - Große Kreisstadt
 - Kreisangehörige Gemeinde (Einheitsgemeinde)
 - Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft
 - Hinweis auf den Verwaltungssitz, wenn dieser außerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft liegt oder Mitgliedsgemeinden nicht aneinandergrenzen
- Landshut** Sitz einer Regierung
Passau Kreisfreie Stadt
Regen Sitz eines Landratsamtes
Moos Name einer Verwaltungsgemeinschaft
Atting Name einer Einheitsgemeinde



Regionalplan Region Landshut (13)

Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung
des Regionalplans der Region Landshut

Karte 1 Raumstruktur

Beschluss des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes Landshut
vom 28. März 2007

Verbindlich erklärt mit Bescheid
der Regierung von Niederbayern
vom 28. September 2007

Ziele der Raumordnung (Regionalplan)

Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

- Unterzentrum
- Kleinzentrum
- Bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort

Zentrale Doppelorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele (LEP 2006)

- Ländlicher Raum
- Allgemeiner ländlicher Raum
- Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum
- Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll
- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Mögliches Mittelzentrum (Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums)
- Bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort

Zentrale Doppelorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet

- Entwicklungsachse
- Grenze der Region

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Landshut bei der Regierung von Niederbayern

Kartographie: Regierung von Niederbayern

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Landshut

(2) Der Teil A erhält nachstehende Fassung:

Teil A Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur nachhaltigen überfachlichen Raumentwicklung

I LEITBILD³⁾

- 1 (Z) Die Region soll zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig entwickelt werden. In allen Teilräumen der Region sollen möglichst gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden.
- 2 (G) Es ist anzustreben, die Region als eigenständigen, gesunden Lebensraum und leistungsfähigen Wirtschaftsstandort zu sichern und weiter zu entwickeln. Der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, vor allem auch im öffentlichen Bereich, kommt in der Region besondere Bedeutung zu.
- 3 (G) Die Sicherung der naturräumlichen Vielfalt und landschaftlichen Attraktivität sowie die Bewahrung des reichen Kulturerbes der Region sind anzustreben.
- 4 (G) Eine Sicherung und Stärkung der Land- und Forstwirtschaft sind hinsichtlich ihrer bedeutenden landeskulturellen Stellung in der Region anzustreben. Die Region ist als überregional bedeutsames landwirtschaftliches Produktionsgebiet von Nahrungsmitteln und Rohstoffen von hoher Qualität und als Lieferant erneuerbarer Energien, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, von besonderer Bedeutung.
- 5 (G) Die für die wirtschaftliche Entwicklung notwendige Mobilität und Kommunikation sind umweltschonend und effizient zu gewährleisten.
- 6 (G) Eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung in der Region und ihren Teilräumen ist anzustreben.
- 7 (G) Es ist anzustreben, den Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft aktiv zu begleiten. In den Teilräumen der Region sind
- die Förderung der Innovationskraft und Kreativität,
 - der Ausbau standortspezifischer Stärken,
 - die ausgewogene Verteilung von Nutzen und Lasten und
 - die gegenseitige Funktionsergänzung entsprechend den räumlichen Eigenarten und Fähigkeiten

unter Beachtung des Kooperationsprinzips anzustreben. Dabei sind von unten getragene, freiwillige Ansätze einer eigenständigen Regionalentwicklung von besonderer Bedeutung.

- 8 (G) Es ist anzustreben, dass die Region und die angrenzenden Räume, insbesondere auch die Verdichtungsräume, bei Projekten und Maßnahmen der nachhaltigen Raumentwicklung verstärkt zusammen arbeiten und sich in ihren Funktionen ergänzen.

II RAUMSTRUKTUR³⁾

- 1 (G) Die bewahrende Erneuerung und Weiterentwicklung der Raumstruktur sind anzustreben. Dabei sind die Bestands- und Qualitätssicherung der bestehenden Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur von besonderer Bedeutung.
- 2 (G) Die bevorzugte Entwicklung der östlichen, südöstlichen und westlichen Teilräume ist anzustreben. Dabei ist die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durch Entwicklung des gewerblich-industriellen Bereichs und des Dienstleistungsbereichs, vor allem auch des öffentlichen Sektors, sowie der Anbindung an das Bundesfernstraßennetz von besonderer Bedeutung.
- 3 (G) Für die bevorzugte Entwicklung der von Strukturschwächen gekennzeichneten Mittelbereiche Landau a. d. Isar, Eggenfelden, Pfarrkirchen und Simbach a. Inn ist das interkommunale Bündnis „Xper Regio“ von Bedeutung.
- 4 (G) Es ist anzustreben, den Raum Landshut unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse als Wachstumsmotor der Wirtschaft, regionaler Versorgungsschwerpunkt und Standort mit kultureller Ausstrahlung zur Stärkung der gesamten Region zu sichern und weiter zu entwickeln. Für die Entwicklung der gewerblichen und Wohnsiedlungstätigkeit, die infrastrukturelle Entwicklung und die Profilierung des Wirtschaftsstandorts Landshut ist im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum Landshut eine enge Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften, insbesondere durch interkommunale Kooperation, von besonderer Bedeutung.
- 5 (G) Eine ausgewogene Siedlungsentwicklung von Wohnen und Gewerbe unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ist von besonderer Bedeutung. Dies ist besonders für die Zentralen Orte und die Gemeinden entlang der Entwicklungsachsen anzustreben.
- 6 (G) Der wirtschaftliche Belebungsseffekt des Verkehrsflughafens München ist für die gesamte Region von besonderer Bedeutung.

³⁾ vgl. auch Karte 1 Raumstruktur

³⁾ vgl. auch Karte 1 Raumstruktur

III	ZENTRALE ORTE	Ergoldsbach / Neufahrn i. NB Essenbach Geisenhausen Velden
1	Kleinzentren	
1.1	(Z) Als Kleinzentren werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelzentren bezeichnen (vgl. auch Karte 1 Raumstruktur):	<ul style="list-style-type: none"> • im Landkreis Rottal-Inn: <ul style="list-style-type: none"> Arnstorf Bad Birnbach • im Landkreis Dingolfing-Landau: <ul style="list-style-type: none"> Reisbach
	<ul style="list-style-type: none"> • im Landkreis Landshut: <ul style="list-style-type: none"> Bodenkirchen Bruckberg Buch a. Erlbach Eching Furth Gerzen Pfeffenhausen Wörth a. d. Isar / Niederaichbach • im Landkreis Rottal-Inn: <ul style="list-style-type: none"> Eggldham Gangkofen Johanniskirchen Kirchdorf a. Inn Massing Tann Triftern Wurmannsquick • im Landkreis Dingolfing-Landau: <ul style="list-style-type: none"> Eichendorf Frontenhausen / Marklkofen Mengkofen Pilsting Simbach Wallersdorf 	2.2 (Z) Das Unterzentrum Reisbach soll bevorzugt entwickelt werden.
		2.3 (G) In den Unterzentren Essenbach und Reisbach ist eine Stärkung der Einkaufszentralität, in den Unterzentren Geisenhausen, Reisbach und Velden ist eine Ausweitung des Angebots an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen anzustreben.
		2.4 (Z) Die Nahbereiche der Unterzentren ergeben sich auf Gemeindebasis nach dem jeweiligen Gebietsstand aus der Karte „Nah- und Mittelbereiche, Begründungskarte zur Zweiten Verordnung“.
		3 Übrige Zentrale Orte³⁾
1.2	(Z) Die Kleinzentren Buch a. Erlbach, Eggldham, Furth, Gerzen, Johanniskirchen und Wurmannsquick sollen bevorzugt entwickelt werden.	3.1 (G) Von besonderer Bedeutung ist, das mögliche Mittelzentrum Rottenburg a. d. Laaber in seiner mittelzentralen Versorgungsfunktion zu stärken. Dabei sind insbesondere anzustreben: <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel • Ausweitung des Angebots an Arbeitsplätzen im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich • Wiedernutzung der Konversionsflächen
1.3	(G) In den Kleinzentren Buch a. Erlbach, Eggldham, Furth, Gerzen, Johanniskirchen und Wurmannsquick ist eine Ausweitung des Angebots an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen anzustreben.	3.2 (G) Von besonderer Bedeutung ist, das Mittelzentrum Vilsbiburg bevorzugt zum mittelzentralen Versorgungszentrum für seinen Verflechtungsbereich zu entwickeln. Dabei sind insbesondere anzustreben: <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung und Stärkung der Industriestruktur • Ausbau des Dienstleistungsbereichs • Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel
1.4	(G) In den Kleinzentren Bodenkirchen, Bruckberg, Buch a. Erlbach, Eggldham, Furth, Gerzen, Johanniskirchen und Wurmannsquick ist eine Stärkung der Einkaufszentralität anzustreben.	3.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Mainburg bevorzugt zum mittelzentralen Versorgungszentrum für seinen Verflechtungsbereich zu entwickeln. Dabei sind insbesondere anzustreben: <ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung des Angebots an Arbeitsplätzen im verarbeitenden Gewerbe • Ausbau des Dienstleistungsbereichs • Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel • Verbesserung der verkehrlichen Anbindung, vor allem im öffentlichen Verkehr
1.5	(Z) Die Nahbereiche der Kleinzentren ergeben sich auf Gemeindebasis nach dem jeweiligen Gebietsstand aus der Karte „Nah- und Mittelbereiche, Begründungskarte zur Zweiten Verordnung“.	
2	Unterzentren	
2.1	(Z) Als Unterzentren werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelzentren bezeichnen (vgl. auch Karte 1 Raumstruktur):	
	<ul style="list-style-type: none"> • im Landkreis Landshut: <ul style="list-style-type: none"> Altdorf Ergolding 	

³⁾ vgl. auch Karte 1 Raumstruktur

- 3.4 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Dingolfing in seinen mittelzentralen Versorgungsfunktionen zu stärken.
Dabei sind insbesondere anzustreben:
- Verbesserung des Dienstleistungsbereichs
 - Abrundung der Industriestruktur
 - Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel
- 3.5 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Landau a. d. Isar zum mittelzentralen Versorgungszentrum für seinen Verflechtungsbereich zu entwickeln und in seiner Funktionsfähigkeit weiter zu stärken.
Dabei sind insbesondere anzustreben:
- Verbesserung des Dienstleistungsbereichs
 - Erweiterung der Industriestruktur
 - Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel
- 3.6 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Eggenfelden in seinen mittelzentralen Versorgungsfunktionen für seinen Verflechtungsbereich zu stärken.
Dabei sind insbesondere anzustreben:
- Ausbau des Dienstleistungsbereichs
 - Erweiterung und Stärkung der Industriestruktur, vor allem zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Männer
 - Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel
 - Verbesserung der verkehrlichen Anbindung, vor allem im öffentlichen Verkehr
- 3.7 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Pfarrkirchen in seinen mittelzentralen Versorgungsfunktionen für seinen Verflechtungsbereich zu stärken.
Dabei sind insbesondere anzustreben:
- Erweiterung und Stärkung der Gewerbe- und Industriestruktur zur Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze
 - Verbesserung des Dienstleistungsbereichs, vor allem des Tourismus
 - Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel
 - Verbesserung der verkehrlichen Anbindung, vor allem im öffentlichen Verkehr
- 3.8 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Simbach a. Inn bevorzugt zum mittelzentralen Versorgungszentrum für seinen Verflechtungsbereich zu entwickeln. Die Grenzlage, die Funktionsergänzung mit der Stadt Braunau a. Inn und die Verflechtungen mit ihrem Einzugsbereich sind dabei zu berücksichtigen.
Dabei sind insbesondere anzustreben:
- Ausbau des Dienstleistungsbereichs, vor allem auch im öffentlichen Sektor
 - Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze durch Erweiterung und Stärkung der Industrie- und Gewerbestruktur
- Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel
- Verbesserung der Schienen- und Straßenanbindung
- 3.9 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Oberzentrum Landshut in seinen oberzentralen Versorgungsfunktionen für die gesamte Region und als leistungsfähigen alternativen Standort gegenüber dem großen Verdichtungsraum München zu entwickeln. Die Sicherung und der weitere Ausbau der oberzentralen Einrichtungen sind anzustreben.
Dabei sind insbesondere anzustreben:
- Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes im verarbeitenden Gewerbe
 - Ausbau des überregionalen Bildungswesens, vor allem der Fachhochschule
 - Vernetzung der Wirtschaft mit Einrichtungen der Forschung und Entwicklung
 - Stärkung des Dienstleistungsbereichs, vor allem der Behördenzentralität
 - Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel
 - Verbesserung der innerstädtischen Verkehrsverhältnisse, vor allem der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs
 - Verbesserung der verkehrlichen Anbindung per Schiene an den Flughafen sowie in das Rottal
- 3.10 (G) Eine verstärkte Zusammenarbeit des Oberzentrums Landshut mit benachbarten Oberzentren, insbesondere mit München, Ingolstadt, Regensburg, Straubing, Deggendorf / Plattling und Passau, ist anzustreben. Daraus entstehende Impulse sind für die Region von besonderer Bedeutung.
- 3.11 (Z) Die Nahbereiche der übrigen zentralen Orte ergeben sich auf Gemeindebasis nach dem jeweiligen Gebietsstand aus der Karte „Nah- und Mittelbereiche, Begründungskarte zur Zweiten Verordnung“.
- (3) Das Kapitel B IX Verwaltung, Gerichtsbarkeit, öffentliche Sicherheit und Ordnung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 3. Dezember 2007
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Richard Findl
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

43-1742/16

§ 2

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
Vom 10. Dezember 2007**

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17 / 2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2007 (RABI Nr. 12 / 2007) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„n) in der Gemeinde Wiesenfelden vom 10. Dezember 2007“.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 10. Dezember 2007
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

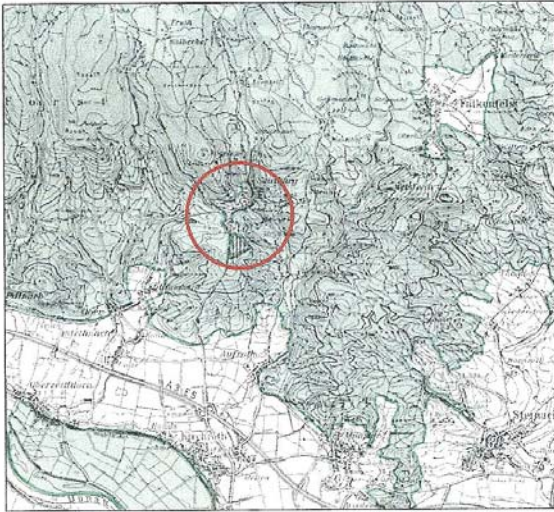
Alfred Reisinger
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1 : 100.000 / 25.000

Hinweis:

Nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Karte

AnlagezurVerordnung vom 10.12.2007

Änderung der Verordnung über das
"Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald"
vom 21. November 2000

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes

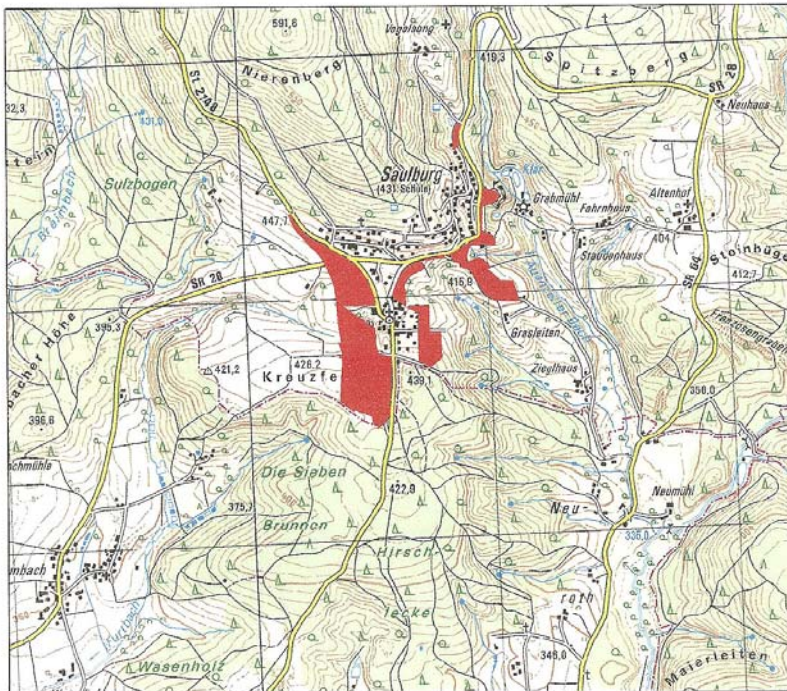
M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 21.11.2000)

M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 21.11.2000)



Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
(früher Schutzzone)
in der Gemeinde Saulburg
Landkreis Straubing-Bogen

Landkreis Straubing-Bogen
Alfred Reisinger
Landrat



Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Wiedemann / Fritsch

Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern

18. Lieferung, 96 Seiten, Rechtsstand: 1. Oktober 2007, 41,28 €
Grundwerk 806 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz, 92,00 €, Verlags-Nr. 400.00.
ISBN 978-3-556-04002-7.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlagsgruppe Öffentliche Organisationen, Programmbereich Öffentliche Verwaltung, Heddesdorfer Straße 31, 56564 Neuwied.

.....

Hillermeier / Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

63. Lieferung, 144 Seiten, Rechtsstand: 1. Oktober 2007, 72,00 €
Grundwerk 1.696 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz, 122,00 €, Verlags-Nr. 306.00.
ISBN 978-3-556-03060-8.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlagsgruppe Öffentliche Organisationen, Programmbereich Öffentliche Verwaltung, Heddesdorfer Straße 31, 56564 Neuwied.

.....

Parzefall / Ecker / Katzer / Gründel / Schmid / Aderhold / Graf

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

30. Lieferung, 102 Seiten, Rechtsstand: 1. November 2007, 59,16 €
Grundwerk ca. 825 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz, 144,00 €, Verlags-Nr. 281.00.
ISBN 978-3-556-02811-6.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlagsgruppe Öffentliche Organisationen, Programmbereich Öffentliche Verwaltung, Heddesdorfer Straße 31, 56564 Neuwied.

.....

Prandl / Zimmermann / Büchner

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

106. Lieferung, 112 Seiten, Rechtsstand: 1. Oktober 2007, 40,32 €
Grundwerk 1.842 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz, 89,00 €, Verlags-Nr. 203.00.
ISBN 978-3-556-02032-6.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlagsgruppe Öffentliche Organisationen, Programmbereich Öffentliche Verwaltung, Heddesdorfer Straße 31, 56564 Neuwied.

.....

Harrer / Kugele Dieter / Kugele Klaus / Thum / Tegethoff / Weikinnis

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG) Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG) Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

71. Lieferung, 160 Seiten, Rechtsstand: 1. Oktober 2007, 60,80 €
Grundwerk 1.960 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz, 99,00 €, Verlags-Nr. 406.00.
ISBN 978-3-556-04060-7.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlagsgruppe Öffentliche Organisationen, Programmbereich Öffentliche Verwaltung, Heddesdorfer Straße 31, 56564 Neuwied.

.....